

BL_GERICHTE 2014-10-24_5101362 vom 24. Oktober 2014

BL Gerichte, 2014-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2014-10-24_5101362

FR: BL_GERICHTE 2014-10-24_5101362 du 24 octobre 2014

IT: BL_GERICHTE 2014-10-24_5101362 del 24 ottobre 2014

Regeste

Kapitalabfindung

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung für Kapitalleistungen Staatssteuer 2005 vom 20. Mai 2010 hat die Steuerverwaltung zwei Kapitalabfindungen vom 4. Februar bzw. 10. März 2005 aus einem Haftpflichtfall in Höhe von Fr. 160'422.-- bzw. Fr. 220'000.--, insgesamt Fr. 380'422.-- mit einem satzbestimmenden Einkommen von Fr. 13'874.-- und einem Steuersatz von 2% besteuert, was zu einem Steuerbetrag von Fr. 7'608.45 führte.

E. 2

Mit Eingabe vom 12. Juli 2010 erhob die Pflichtige mit dem sinngemässen Begehren, die Verfügung vom 20. Mai 2010 sei aufzuheben, Einsprache. Zur Begründung machte sie geltend, über die Frage einer allfälligen Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2005 sei bereits rechtskräftig entschieden worden, nämlich mit Einsprache-Entscheidung vom 10. Januar 2007. Weiter stelle sich die Frage, woran die angebliche Steuerhoheit des Kantons Basel-Landschaft für das Jahr 2005 über die Pflichtige angeknüpft werde, habe sie ihren Wohnsitz doch am 31. Dezember 2005 nicht im Kanton Basel-Landschaft, sondern im Kanton B. gehabt.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheidung vom 16. April 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile würden einer separaten Jahressteuer unterliegen. Der Wegzug habe die Beendigung der persönlichen Zugehörigkeit und somit auch der unbeschränkten persönlichen Steuerpflicht bewirkt. Kapitalleistungen seien jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Wohnsitz habe.

E. 4

Mit Eingaben vom 15. Juli sowie 28. September 2013 erhob die Pflichtige mit den sinngemässen Begehren, 1. Es sei die Nichtigkeit der Veranlagungsverfügung sowie des Einsprache-Entscheid festzustellen, eventualiter seien diese aufzuheben, subeventualiter sei die steuerbare Kapitalleistung auf Fr. 109'933.-- festzulegen, wobei aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Verzugszinsen zu verzichten sei, 2. Unter o/e-Kostenfolge, Rekurs. Zur Begründung machte sie geltend, der seitens der Steuerverwaltung am 16. April 2013 der Post übergebenen Einsprache-Entscheidung sei ihr zusammen mit der restlichen zurückbehaltenen Post am 14. Juni 2013 zugestellt worden. Im

vorinstanzlichen Verfahren seien bis zum Erlass des Einsprache-Entscheides mehr als zwei Jahre unbenutzt verstrichen. Daher habe sie nicht damit

Seite 3

rechnen müssen, dass die Steuerverwaltung ausgerechnet im April 2013 tätig werden würde. Infolge fehlender rechtsgenügender Begründung sei ihr Gehörsanspruch im Einspracheverfahren verletzt worden, was zur Aufhebung des Einsprache-Entscheides führen müsse. Zudem sei die Akteneinsicht verweigert worden. Da nach wie vor keine rechtskräftige Verfügung seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorliege, habe mit dem Kanton Basel-Landschaft eine unzuständige Stelle entschieden. Daher sei der angefochtene Entscheid als nichtig aufzuheben. Als Fälligkeit werde der Zeitpunkt bezeichnet, ab welchem der Gläubiger die Leistung verlangen dürfe und auch rechtlich durchsetzen könne. Somit würden die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung bereits ab dem Unfallzeitpunkt fällig. Damals habe sie ihren Wohnsitz im Kanton C. gehabt. Die Steuerhoheit habe damit im Kanton C. gelegen. Selbst ohne die klare und eindeutige gesetzliche Regelung wäre die Steuerhoheit des Kantons C. über die Zahlungen der Haftpflichtversicherung sachlich die einzig Richtige. Die Steuerhoheit über eine natürliche Person hänge massgeblich davon ab, welche Art von Einkommen sie erziele. Sei eine Person selbständigerwerbend, werde sie am Ort ihres Geschäftssitzes für ihre Einkünfte aus dem Geschäftsbetrieb besteuert. Somit seien die Schadenersatzzahlungen, soweit sie das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ersetzen, sachlich der Steuerhoheit des Geschäftssitzes, d.h. dem Kanton C. unterworfen. Aus der Steuerabscheidungsverfügung der Steuerverwaltung des Kantons C. vom 19. Februar 2007 ergebe sich, dass ein gesamthaft steuerbares Einkommen für das Steuerjahr 2005 von Fr. 124'721.-- festgelegt worden sei. Wäre der Kanton Basel-Landschaft nun tatsächlich zur Erhebung einer Steuer auf den im Jahr 2005 geleisteten Zahlungen der Haftpflichtversicherung zuständig, so wären exakt noch Fr. 109'933.-- steuerbares Einkommen vorhanden, das bis anhin noch nicht mit einer Steuer belegt worden sei. Es sei von diesem Betrag auszugehen, ansonsten ein Verstoß gegen das Doppelbesteuerungsverbot vorliege. Auf die Erhebung von Verzugszinsen auf der allfälligen Steuerforderung sei zu verzichten.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 9. Dezember 2013 beantragte die Steuerverwaltung Nichteintreten bzw. Abweisung des Rekurses. Zur Begründung machte sie geltend, gemäss Sendeverfolgung sei der Einsprache-Entscheid am 17. April 2013 im Postfach avisiert worden. Werde die Verfügung nicht innert der Abholungsfrist von 7 Tagen in Empfang genommen, so gelte sie gemäss Zustellfiktion regelmässig als am letzten Tag der Frist zugestellt. Eine Wiederherstellung der Frist sei nur zulässig, wenn es dem Steuerpflichtigen auch bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich gewesen wäre, seine Interessen zu wahren. Es könnten deshalb nur erhebliche Hinderungsgründe, welche ein fristgerechtes Handeln praktisch verunmöglichen-

Seite 4

ten, eine Wiederherstellung rechtfertigen. Im vorliegenden Fall sei die Rekurrentin ins Ausland verreist und habe sich die Post zurückhalten lassen. Es handle sich also offensichtlich nicht um eine nicht planbare und unvorhergesehene Auslandsabwesenheit. Somit wäre es ihr bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt durchaus möglich gewesen, ihre

Interessen zu wahren bzw. wahren zu lassen. Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz bestehe die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz habe. Der Argumentation der Rekurrentin, wonach die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung bereits ab dem Unfallzeitpunkt fällig gewesen seien, könne nicht gefolgt werden. Zu diesem Zeitpunkt sei weder die Schuldfrage geklärt noch die Höhe der zu zahlenden Leistung bestimmbar gewesen. Erst mit einem rechtskräftigen Urteil oder einer Schuldanerkennung bzw. in concreto dem Erledigungsvorschlag der Haftpflichtversicherung vom 12. Mai 2005 werde die Forderung fällig und rechtlich durchsetzbar. Bei den von der Haftpflichtversicherung geleisteten Zahlungen handle es sich um Zahlungsmodalitäten der gesamten Schadensregulierung.

E. 6

Anlässlich der Sitzung vom 11. April 2014 hat das Steuergericht den Fall, da unklar war, ob der Erledigungsvorschlag der Haftpflichtversicherung vom 12. Mai 2005 von der Pflichtigen angenommen worden ist und wann die Auszahlungen an dieselbe erfolgt sind, ausgestellt und entsprechende amtliche Erkundigung bei der Haftpflichtversicherung eingeholt.

E. 7

Mit Eingabe der Haftpflichtversicherung vom 6. Mai 2014 führte dieselbe aus, die Offerte gemäss Schreiben vom 12. Mai 2005 über den Betrag von Fr. 3'987'809.-- resp. Fr. 3'737'809.--, nach Abzug der bereits geleisteten Teil-Zahlung vom 10. März 2005 in Höhe von Fr. 250'000.--, sei seitens der Pflichtigen bis heute nicht angenommen worden. Seit der Offerte habe man folgende Akonto-Zahlungen geleistet: Am 27. Januar 2006 Fr. 750'000.--, am 27. März 2007 Fr. 500'000.-- und am 15. August 2008 Fr. 2'250'000.--, total somit Fr. 3'500'000.--.

E. 8

Anlässlich der Sitzung des Steuergerichts vom 22. August 2014 wurde das Verfahren erneut ausgestellt und gegenüber der Rekurrentin verfügt, dass man allenfalls eine reformatio in peius (Schlechterstellung) vornehmen könnte, die darin bestehe, dass eine Kapitalleistung in Höhe von total Fr. 3'429'435.-- (Anteil Erwerbsschaden gemäss Offerte vom 12. Mai 2005) be-

Seite 5

steuert werde. Weiter wurde der Pflichtigen eine Frist zur Vernehmlassung bzw. zu einem allfälligen Rückzug des Rekurses angesetzt.

E. 9

Mit Eingabe vom 29. September 2014 nahm die Pflichtige Stellung und führte aus, die Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung seien im Jahr 1996 entstanden. Für die Besteuerung sei daher entscheidend, wo sie damals ihren Wohnsitz gehabt habe, nämlich im Kanton C. Sie beantrage, es seien aus Gründen der Rechtssicherheit (Vermeidung u.a. der Doppelbesteuerung) und der Prozessökonomie, die Kantone B. und C. zum vorliegenden Verfahren beizuladen sowie das Verfahren bis zum Vorliegen eines von der sachlich und funktionell zuständigen Behörde (nämlich dem Kanton C., eventualiter der ESTV) zu erlassenden Vorbescheids hinsichtlich der Steuerhoheit (sog.

Steuerdomizilentscheid) zu sistieren.

E. 10

Mit Verfügung des Steuergerichts vom 3. Oktober 2014 wurden die beiden Anträge abgewiesen.

E. 11

Mit Schreiben vom 12. Mai 2005 unterbreitete die Haftpflichtversicherung der Pflichtigen gestützt auf die vorgenannten Urteile des Kantons- und Bundesgerichts für die Zeit ab dem 1. Februar 2000 und für die Zukunft einen unpräjudiziellen Vorschlag zur vergleichswisen Erledigung der verbleibenden Haftpflichtansprüche, wobei sich die Ersatzpositionen wie folgt zusammensetzten: Verbleibender Erwerbsschaden direkt, nach Abzug einer ganzen IV-Rente: Fr. 3'429'435.-- + verbleibender Haushaltschaden: Fr. 339'691.-- + Schadenzins: Fr. 133'994.-- + verbleibende Genugtuung inkl. Zins: Fr. 84'689.--, total somit Fr. 3'987'809.--. Mit Eingabe der Haftpflichtversicherung ans Steuergericht vom 6. Mai 2014 führte dieselbe aus, die Offerte sei bis heute nicht angenommen worden. Man habe folgende Akonto-Zahlungen geleistet: Am 10.

Seite 17

März 2005 Fr. 250'000.--, am 27. Januar 2006 Fr. 750'000.--, am 27. März 2007 Fr. 500'000.-- und am 15. August 2008 Fr. 2'250'000.--, total somit Fr. 3'750'000.--.

E. 12

Die Pflichtige macht einerseits geltend, die Steuerhoheit über eine natürliche Person hänge massgeblich davon ab, welche Art von Einkommen sie erziele. Sei eine Person selbständigerwerbend, werde sie am Ort ihres Geschäftssitzes für ihre Einkünfte aus dem Geschäft besteuert. Da sich der Geschäftssitz im Kanton C. befunden habe, seien die Schadenersatzzahlungen, soweit sie das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ersetzen, vom Kanton C. zu besteuern. Wie weiter oben dargetan, beruft sich die Pflichtige damit auf eine überholte Praxis, ist doch entgegen der von der Rekurrentin vertretenen Meinung für die Besteuerung der Kapitalleistung gemäss Steuerharmonisierungsgesetz nicht am Geschäftssitz anzuknüpfen, sondern auf den Wohnsitz abzustellen.

E. 13

Die Pflichtige macht andererseits geltend, für die Fälligkeit sei auf den Unfallzeitpunkt abzustellen. Zur Begründung führt sie aus, als Fälligkeit werde der Zeitpunkt bezeichnet, ab welchem der Gläubiger die Leistung verlangen dürfe und auch rechtlich durchsetzen könne. Richtig ist, dass für die Fälligkeit in zivilrechtlicher Hinsicht auf den Unfallzeitpunkt abzustellen ist. Unter Verweis auf die hiervoor zitierte Lehre und Praxis bedürfen die haftpflichtrechtlichen Entschädigungsansprüche für eine steuerliche Erfassung indes der weiteren Konkretisierung, sei es durch Vereinbarung zwischen den Parteien, sei es durch ein richterliches Urteil. Das richterliche Urteil hinsichtlich der Teilklage erfolgte vorliegend zwar im Jahr 2004, ist aber, da im vorliegenden Verfahren das Steuerjahr 2005 zu beurteilen ist, wie gesehen hier nicht relevant. Eine Vereinbarung über die restlichen Entschädigungsansprüche liegt bis heute, also über 18 Jahre nach dem Unfall, nicht vor. Daher kann von einem steuerrechtlich relevanten abgeschlossenen Rechtserwerb im Zeitpunkt der Schadenszufügung im Jahr 1996 nicht gesprochen werden.

E. 14

Es ist daher nachstehend zu prüfen, ob für den Rechtserwerb auf den Zeitpunkt der Offerte der Haftpflichtversicherung vom 12. Mai 2005 in Höhe von Fr. 3'987'809.-- abzustellen ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Vorliegend liegt eine Offerte der Haftpflichtversicherung vor, welche bis heute nicht angenommen wurde. Da damit eine übereinstimmende ge-

Seite 18

gegenseitige Willensäusserung fehlt, ist kein Vertrag zustande gekommen. Dies gilt noch umso mehr, als die Haftpflichtversicherung ihre Offerte ausdrücklich als unpräjudiziellen Vorschlag bezeichnet hat, an welchen sie gemäss Art. 7 Abs. 1 OR nicht gebunden war. Trotzdem hat die Haftpflichtversicherung quasi in einer vorweggenommenen Erfüllung Akonto-Zahlungen in Höhe von total Fr. 3'750'000.-- bezahlt. Es stellt sich die Frage, ob durch die Entgegennahme der Überweisungen ein stillschweigender oder konkludenter Vertrag im Sinne von Art. 1 Abs. 2 OR abgeschlossen wurde. Der Überweisung liegt ein Anweisungsvertrag im Sinne von Art. 466 ff. OR zugrunde. Bei einem Anweisungsvertrag ist der Anweisungsempfänger, in casu also die Rekurrentin, nicht verpflichtet, die Anweisung anzunehmen. Ist er nicht gewillt, den Erfüllungsversuch seines Schuldners, in casu die Haftpflichtversicherung, zu akzeptieren, so muss er allerdings gegenüber dem Anweisenden im Sinne von Art. 467 Abs. 3 OR ausdrücklich remonstrieren. Unterlässt der Anweisungsempfänger diese Mitteilung, so wird aber keine Annahmefiktion (vgl. BSK-OR I-Koller, Art. 467 N 6, mit weiteren Hinweisen). Auch durch die Annahme der Zahlungen ist damit kein Vertrag zwischen der Haftpflichtversicherung und der Pflichtigen zustande gekommen. Daher kann auch nicht von Zahlungsmodalitäten gesprochen werden, kann ein Vertrag doch erst dann erfüllt werden, wenn er, was vorliegend eben gerade nicht der Fall ist, entstanden ist. Es liegen daher lediglich anwartschaftliche Ansprüche vor, die entgegen der von der Steuerverwaltung vertretenden Ansicht rechtlich, da die Forderung nicht auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 beruht, so dass kein Rechtsöffnungstitel vorliegt, gerade nicht durchsetzbar ist. Entsprechend hat die Haftpflichtversicherung auch lediglich Akonto-Zahlungen geleistet, welche gemeinhin als vorläufige Zahlungen bezeichnet werden, wobei der Umfang der definitiv geschuldeten Leistung noch zu ermitteln ist (vgl. BGE 126 III 119, E. 2b). Somit ist für die Besteuerung nicht auf den Zeitpunkt der Offerte abzustellen.

E. 15

Ohne dass ein Vertrag zustande gekommen ist, hat die Haftpflichtversicherung folgende Akonto-Zahlungen an die anwartschaftlichen Ansprüche geleistet: Am 10. März 2005 Fr. 250'000.--, am 27. Januar 2006 Fr. 750'000.--, am 27. März 2007 Fr. 500'000.-- und am 15. August 2008 Fr. 2'250'000.--, total somit Fr. 3'750'000.--. Es stellt sich die Frage, wann diese Zahlungen zu besteuern sind, wenn, wie vorliegend, keine Vereinbarung abgeschlossen wurde und daher für die Besteuerung nicht auf den Zeitpunkt derselben abgestellt werden kann. Wie weiter oben dargetan, folgt aus der Umschreibung des Einkommensbegriffes, dass es darauf ankommt, wann der Steuerpflichtige über einen bestimmten Einkommensbestandteil disponie-

Seite 19

ren kann (Realisierungsprinzip). Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige Leistungen vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erwirbt, über den er tatsächlich verfügen kann. Obwohl es vorliegend an einem Vergleich oder an einer Vereinbarung fehlt und damit der Rechtserwerb unsicher ist, hat die Rekurrentin Leistungen vereinnahmt. Daher ist auf die Zahlungseingänge abzustellen, konnte doch die Pflichtige ab diesem Zeitpunkt über die jeweilige Geldleistung disponieren, zumal dies auch mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 BV vereinbar ist. Für die Fälligkeit im Sinne von Art. 68 Abs. 1 StHG ist somit vorliegend auf den Zeitpunkt der Auszahlung abzustellen.

E. 16

Die Akonto-Zahlungen erfolgten am 10. März 2005, am 27. Januar 2006, am 27. März 2007 und am 15. August 2008. Am 10. März 2005 hatte die Pflichtige ihren Wohnsitz unbestrittenermassen im Kanton Basel-Landschaft, so dass die Akonto-Zahlung vom 10. März 2005 seitens der Steuerverwaltung grundsätzlich zu Recht besteuert wurde. In diesem Zusammenhang ist der Einwand der Pflichtigen, wonach über das Steuerjahr 2005 bereits rechtskräftig entschieden worden sei, zu prüfen. Mit Schreiben vom 10. Januar 2007 betreffend Steuererklärung 2005 hat die Steuerverwaltung gegenüber der Pflichtigen festgehalten, dass sie per 28. Dezember 2005 aus der Steuerpflicht entlassen werde. Die Steuerverwaltung bezog sich mit diesem Schreiben auf die ordentlichen Steuern. Im vorliegenden Verfahren ist indes nicht die ordentliche Steuer für das Steuerjahr 2005, sondern die Sondersteuer für die Kapitaleistung strittig. Über diese wurde mit dem vorgenannten Schreiben entgegen der Meinung der Pflichtigen noch nicht rechtskräftig entschieden, zumal, wie hiervor gesehen, für die Besteuerung der Kapitaleistung nicht wie bei den ordentlichen Steuern auf das Ende der betreffenden Steuerperiode abgestellt wird, sondern das Datum der Zahlung der Kapitaleistung entscheidend ist. Was die übrigen Akonto-Zahlungen, welche nicht im Steuerjahr 2005 überwiesen wurden, angeht, kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben, wie diese zu besteuern sind.

E. 17

In quantitativer Hinsicht ist die Steuerverwaltung in ihrer Veranlagung vom 20. Mai 2010 von einem Betrag von Fr. 220'000.-- ausgegangen. Da diese Zahl nicht mit einem Schreiben der Steuerverwaltung des Kantons C. an die Pflichtige vom 13. Juli 2010 übereinstimmte, wurde bei der Haftpflichtversicherung eine entsprechende Anfrage gemacht. Gemäss deren Offerte vom 12. Mai 2005 sowie deren Eingabe ans Steuergericht vom 6. Mai 2014 wurde am 10. März 2005 ein Betrag von Fr. 250'000.-- bezahlt.

Seite 20

E. 18

Gemäss Vergleichsvorschlag der Haftpflichtversicherung vom 12. Mai 2005 setzt sich die Haftpflichtentschädigung in Höhe von total Fr. 3'987'809.-- aus folgenden Komponenten zusammen: Verbleibender Erwerbsschaden direkt, nach Abzug einer ganzen IV-Rente: Fr. 3'429'435.-- + verbleibender Haushaltschaden: Fr. 339'691.-- + Schadenzins: Fr. 133'994.-- + verbleibende Genugtuung inkl. Zins: Fr. 84'689.--. Die einzelnen Entschädigungskomponenten werden steuerrechtlich unterschiedlich behandelt.

a) Gemäss § 36 Abs. 1 StG in der vorliegend gültigen Fassung werden Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge sowie aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

gesondert besteuert. Ebenso unterliegen Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile einer separaten Jahressteuer. Bei der Entschädigung der Haftpflichtversicherung für den Erwerbsausfall handelt es sich unbestrittenermassen um eine Kapitalleistung für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, so dass dieselbe separat zum privilegierten Vorsorgetarif gemäss § 36 Abs. 1 StG zu besteuern ist.

b) Da die wegfallenden Erwerbseinkünfte steuerbar sein müssen, kann der Schadenersatz für den Ausfall der den Haushalt führenden Person (sog. Haushaltschaden) nicht besteuert werden, da die Arbeit im eigenen Haushalt nicht steuerbar ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 22 N 92, mit weiteren Hinweisen). Die Entschädigung der Haftpflichtversicherung für den Haushaltschaden ist damit nicht zu besteuern.

c) Gemäss § 24 lit. e StG gehören zum steuerbaren Einkommen alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben. Der Schadens- oder Verzugszins stellt damit steuerbaren Vermögensertrag dar, der zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern ist. Die Entschädigung der Haftpflichtversicherung betreffend Schadenszins ist damit ordentlich zu besteuern. Darüber ist aber nicht im vorliegenden Verfahren, in welchem die Besteuerung der Kapitalabfindung strittig ist, zu befinden.

d) Gemäss § 28 lit. 1 StG in der vorliegend gültigen Fassung sind Zahlungen von Genugtuungssummen der Einkommenssteuer nicht unterworfen. Dahinter steht die Absicht, dass sich der Staat am Unglück seiner Bürger nicht bereichern soll (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 24 N 93, mit weiteren Hinweisen). Die Entschädigung der Haftpflichtversicherung betreffend die Genugtuung ist damit nicht zu besteuern.

Seite 21

e) Zinsen auf einer empfangenen Versicherungsleistung sind auch dann steuerbar, wenn die Abfindung selbst steuerfrei ist oder privilegiert besteuert wird (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 20 N 30, mit weiteren Hinweisen). Die Entschädigung der Haftpflichtversicherung betreffend Genugtuungszins ist damit ordentlich zu besteuern. Darüber ist aber nicht im vorliegenden Verfahren, in welchem die Besteuerung der Kapitalabfindung strittig ist, zu befinden.

f) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Entschädigung der Haftpflichtversicherung für den Erwerbsausfall separat zum privilegierten Vorsorgetarif zu besteuern ist. Vom gesamten offerierten Betrag in Höhe von Fr. 3'987'809.-- macht der Anteil für den Erwerbsausfall Fr. 3'429'435.-- und damit 86% aus. Der am 10. März 2005 ausbezahlte Betrag in Höhe von Fr. 250'000.-- enthält nicht nur eine Entschädigung für den Erwerbsausfall, sondern auch Anteile für Haushaltschaden, Schadenszins, Genugtuung und Genugtuungszins. Um diese Anteile, welche überhaupt nicht der Besteuerung unterliegen bzw. über deren Besteuerung nicht im vorliegenden Verfahren zu befinden ist, sind die Fr. 250'000.-- zu korrigieren, was Fr. 215'000.-- (Fr. 250'000.-- x 86%) ergibt. Die veranlagte Kapitalzahlung vom 10. März 2005 in Höhe von Fr. 220'000.-- ist somit auf Fr. 215'000.-- zu korrigieren.

E. 19

Weiter unterliegt der Beurteilung, ob vom Bezug von Verzugszinsen Abstand zu nehmen ist, macht die Rekurrentin doch geltend, die Belastung von Verzugszinsen sei vorliegend unbillig. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung gilt für alle steuerpflichtigen

Personen, unbekümmert über den jeweiligen Stand des Deklarations- und Veranlagungsverfahrens, ein einheitlicher Fälligkeitstermin. Denn es können nicht alle steuerpflichtigen Personen gleichzeitig veranlagt werden. Es liegt ein sogenannter gesetzlicher Fälligkeitstermin vor (vgl. Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 483 f; vgl. auch BGE 2C_520/2011 vom 8. Mai 2012, E. 3). Sinn dieses Zinsausgleichs ist es, einer steuerpflichtigen Person, welche vor dem Fälligkeitstermin eine Vorauszahlung leistet, mit einem Vergütungszins den Zins auszugleichen, den sie durch die vorzeitige Überweisung an die Verwaltung an anderer Stelle verlustig geht. Umgekehrt hat die steuerpflichtige Person das Staatswesen dafür zu entschädigen, dass es durch die verspätete Zahlung von Steuerforderungen gezwungen wird, sich auf dem Kapitalmarkt zu finanzieren und dafür Zinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen haben somit nicht die Eigenschaft einer Strafe (vgl. BGE 2C_939/2011 vom 7. August 2012, E. 6). Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung wird die Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 StG mit der Zustellung der Verfügung fällig (§ 135 Abs. 4 lit. a StG). Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird gemäss §

Seite 22

135a Abs. 3 StG ein Verzugszins erhoben. Für Steuerbeträge, welche nach diesem gesetzlichen Fälligkeitstermin entrichtet werden, ist - ohne Mahnung - ein Belastungszins geschuldet (vgl. BGE 2C_546/2008 vom 29. Januar 2009, E. 4.2, publ. in: Der Steuerentscheid [StE] 2010 B 99.2 Nr. 22). Das Recht der Steuerverwaltung zur Erhebung des Belastungszinses bestreitet die Pflichtige in grundsätzlicher Hinsicht nicht. Hingegen macht sie geltend, die Belastung von Verzugszinsen sei vorliegend unbillig. Dem kann nicht gefolgt werden, geht doch aus der hier vor zitierten Norm hervor, dass die Steuer mit der Zustellung der Verfügung fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt hat somit der Belastungszins für den nicht entrichteten Steuerbetrag zu laufen begonnen. Der Antrag auf den Verzicht auf die Erhebung von allfälligen Verzugszinsen ist daher abzuweisen.

E. 20

Abschliessend ist auf den Einwand der Pflichtigen, wonach durch die Besteuerung der Kapitalabfindung das Doppelbesteuerungsverbot verletzt worden sei, einzugehen. Eine interkantonale Doppelbesteuerung, welche nach Art. 127 Abs. 3 BV untersagt ist, liegt vor, wenn derselbe Steuerpflichtige von zwei oder mehr Kantonen für den gleichen Zeitraum und für das gleiche Einkommen oder Vermögen besteuert wird. Ein Pflichtiger kann sich gegen eine interkantonale Doppelbesteuerung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht wenden, wobei der kantonale Instanzenzug gestützt auf Art. 86 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 zuerst ausgeschöpft werden muss. Der Pflichtige ist indes gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht verpflichtet, in jedem der betroffenen Kantone den gesamten Instanzenzug zu durchlaufen (vgl. BGE 133 I 300, E. 2.4). Gestützt darauf ist eine allfällige Doppelbesteuerung erst im Verfahren vor dem Bundesgericht und damit nicht im vorliegenden Verfahren zu rügen.

Der Rekurs ist damit teilweise gutzuheissen und die steuerbare Kapitalabfindung von bisher Fr. 380'422.-- auf neu Fr. 215'000.-- zu reduzieren.

E. 21

Es bleibt über die Kosten des Rekursverfahrens zu befinden.

a) Die Pflichtige ist mit ihren Begehren rund zur Hälfte durchgedrungen, weshalb ihr nach § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Ver-

Seite 23

fassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) anteilmässige Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 400.-- aufzuerlegen sind.

b) Gemäss § 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 3 VPO kann der ganz oder teilweise obsie- genden Partei für den Beizug eines Vertreters bzw. einer Vertreterin eine angemessene Partei- entschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Die Pflichtige hat sich im Ver- fahren vor Steuergericht nicht vertreten lassen, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzu- sprechen ist (vgl. BGE 133 III 439, E. 4).

Seite 24

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

2. Die Steuerverwaltung wird angewiesen, in Abänderung zum Einsprache-Entscheid vom 16. April 2013 und der Veranlagung vom 20. Mai 2010 die steuerbare Kapitalab- findung von bisher Fr. 380'422.-- auf neu Fr. 215'000.-- zu reduzieren.

3. Der Rekurrentin werden gemäss § 130 StG i.V.m. § 20 VPO reduzierte Verfahrenskos- ten in der Höhe von Fr. 400.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 100.--) auferlegt, wel- che mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden. Der zu viel be- zahlte Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird der Rekurrentin zurückerstattet.

4. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

5. Mitteilung an die Rekurrentin (1), die Gemeinde D. (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Steuergerichtspräsident:

C. Baader Gerichtsschreiber:

D. Brügger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.